Zweite
Beilage zu Nr. 132 der Düsseldorfer Zeitung.
Donnerstag den 13. Mai 1847.

Landtags-Angelegenheiten.

Sitzung der Kurie der drei Stände am 5. Mai.

(Schluß.)

Die Abtheilung hat sich für diese Bestimmungen ausgesprochen und sagt hierüber:

„Abschnitt VI. handelt von den Fällen, in welchen die Ausübung ständischer Rechte ruhen soll, und tritt diese Suspension ein:

1) wenn das Bürgerrecht ruht.

Keinenfalls wäre es zu rechtfertigen, wenn Jemand vom Bürger- (Gemeinde-) Rechte, wenn auch nur zeitweise, ausgeschlossen worden, demselben das Recht einzuräumen, höhere ständische Rechte während dieser Zeit auszuüben; und scheint demzufolge diese Bestimmung zweifellos.

2) wenn eine Kuratel- oder Kriminal-Untersuchung eingeleitet ist.

Als zweifelhafte Frage erscheint: ob schon die Einleitung einer jeden Kriminal-Untersuchung die Suspension ständischer Rechte begründen solle; oder ob solche nicht vielmehr nur dann eintreten dürfe, wenn wegen eines Verbrechens, worauf eine ehrenrührige Strafe steht, von einer ständischen Versammlung auszuschließen sey? — Der Entwurf hat die erste Alternative vorgezogen, weil schon nach der revidirten Städte-Ordnung vom 17. Mai 1831 §. 23, nach der Landgemeinde-Ordnung für Westfalen vom 31. Oktober 1841 §. 47 und nach der rheinischen Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 §. 40 die Einleitung einer jeden Kriminal-Untersuchung jederzeit das Ruhen des Bürger- (Gemeinde-) Rechtes nach sich ziehe, und wurde dieser Ansicht des Entwurfs desto unbedenklicher beigetreten, als es für ständische Versammlungen als peinlich und als ungeeignet gelten müsse, ein Mitglied in ihrer Mitte zu wissen, über dem Freiheits- und selbst Ehrenstrafen schweben; es auch für ständische Versammlungen jedenfalls als entsprechend erscheinen will, sich bezüglich der Bescholtenheit eines Mitgliedes über derartige Eventualitäten stellen zu wollen.

3) wenn die ständische Versammlung ein förmliches Verfahren eingeleitet hat.

Eine vorläufige Ausschließung des in Untersuchung gezogenen Mitgliedes unterliegt um so weniger einem Bedenken, als es eben die Aufgabe wie der Inhalt des Entwurfs ist, die zweifellose Ehrenhaftigkeit der Mitgliedschaft ständischer Versammlungen im vollsten Umfange wahren zu wollen.

Hierbei ist anzuführen, daß die in diesem Abschnitt beregte Suspension sich von einer Ausschließung dadurch wesentlich unterscheide, als bei ersterer nur der Stellvertreter einberufen wird, das zeitherige Mandat demzufolge auch nur ruht, während bei letzterer eine neue Wahl eintreten muß und hiermit das Mandat erlischt."

Abgeordn. Hansemann: Ad VI. mache ich folgendes Amendement: „Die ständischen Rechte ruhen während der Zeit, daß ein kompetentes Kriminalgericht wegen solcher Verbrechen, auf welche die unter I. 1. a. und b. bezeichneten Strafen ausgesprochen werden können, die Untersuchung und zugleich Verhaftung des Angeschuldigten angeordnet hat." — Es ist also nach meiner Ansicht nur dann das Ruhen der ständischen Rechte auszusprechen, wenn eine wirkliche Kriminal-Untersuchung auf solche Verbrechen, wegen welcher die ständischen Rechte entzogen werden, durch ein Kriminalgerichts-Urtel eingetreten ist. Ich glaube, daß Sie dieses Amendement um so mehr annehmen werden, als durch Ihren früheren Beschluß auch schon die Bestimmung wegen des Bürger- oder Gemeinde-Rechts eliminiert worden ist, und als Sie nicht durch die Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens, nämlich seitens der Stände, schon gewissermaßen das Strafurtel ausführen wollen; denn wenn Sie gleich das ständische Recht ruhen lassen, sobald von einer ständischen Versammlung die Anklage ausgesprochen worden ist, so fangen Sie damit an, womit man sonst aufhört, nämlich mit der Bestrafung, und dies werden Sie nicht wollen.

Abg. Milde: Ich wollte mir nur zwei Worte zur Förderung der Debatte erlauben. Ich glaube, um das Geschäft zu fördern, möchten wir die einzelnen Passus in der Reihe durchnehmen, wie sie vorgeschlagen sind, also über 1, 2 und 3 nach einander debattiren und abstimmen; sonst kommen wir nicht zu Ende.

Marschall: Es ist ein Amendement eingebracht worden, welches den ganzen Paragraphen streichen und einen andern an dessen Stelle setzen will, also ganz allgemeiner Art ist. Ich frage, ob dieses Amendement Unterstützung findet? Wird es angenommen, so schließt es alle ferneren Debatten aus.

(Das Amendement wird hinreichend unterstützt.)

Es wird nützlich seyn, das Amendement näher ins Auge zu fassen, und ich frage, ob sich einige Redner darüber hören wollen lassen.

Eine Stimme (vom Platze): Ich habe das Amendement nicht verstehen können.

(Der Sekretär liest das Amendement vor.)

Marschall: Es handelt sich also davon, daß die ständischen Rechte ruhen sollen, wenn Jemand eingesperrt ist.

(Gelächter.)

Abg. v. Bonin: Es ist hier schon wiederholt hervorgehoben worden, daß das Amendement seine Erledigung in sich selbst findet, weil derjenige, welcher zur Haft gebracht worden ist, natürlicherweise an keiner ständischen Versammlung Theil nehmen kann; ich habe mir aber gleich bei Einführung des Gesetz-Entwurfs den Vorschlag erlaubt, den §. 6 von den übrigen Bestimmungen, die in den §§. 1 bis 5 enthalten waren, scharf zu trennen, weil ich glaube, in Uebereinstimmung mit einem großen Theile der Versammlung annehmen zu dürfen, daß die Dispositionen des §. 6 unmöglich gleichmäßig aufgefaßt werden können mit den Dispositionen der §§. 1. bis 5. In den Bestimmungen, die in den §§. 1 bis 5 abgehandelt werden, ist stets nur von den entschieden bescholtenen Personen gesprochen worden, hier aber wird von Verhältnissen gesprochen, in denen sich Personen befinden können, ohne daß man deshalb annehmen muß, daß ihre Bescholtenheit schon ausgesprochen sey. Sofern die hohe Versammlung dieser Ansicht beitritt, gewännen die Dispositionen dieses Paragraphen ein ganz anderes Ansehen. Es scheint mir ziemlich nahe zu liegen, daß Jemand wegen eines Verhältnisses, das ihm nicht seine Ehre entzieht, ihn aber doch von Ausübung des Bürgerrechts ausschließt, noch keineswegs als bescholten anzusehen ist; aber eben so bestimmt scheint es mir, daß, so lange Jemand das Bürgerrecht nicht exerzieren kann, er auch nicht im Stande ist, ständische Rechte zu exerzieren; sie sind ihm aber deshalb nicht entzogen, sondern sie werden nur so lange von ihm nicht exerziert, als er die bürgerlichen Rechte nicht exerzieren kann. Deshalb würde ich mich dafür erklären, daß die erste Bestimmung, daß die ständischen Rechte ruhen sollen in allen den Fällen, in welchen die Bürgerrechte oder die Gemeinderechte ruhen, wie es im Paragraphen vorgeschlagen ist, beibehalten werde. Darf ich nun in Beziehung auf die anderen Bestimmungen weiter sprechen? — Dieselben Gründe bestimmen mich in Bezug auf die andern Nummern sub 2 und 3. Ich räume ein, daß Jemand in eine Kriminal-Untersuchung verwickelt werden kann, ohne daß er durch die Einleitung der Untersuchung an seiner Ehre eine Kränkung erleidet, auf der anderen Seite aber ist nicht in Abrede zu stellen, daß, so lange nicht durch ein Erkenntniß festgestellt ist, daß man keine Ehrenkränkung erlitten hat, man auch nicht bei Ausübung ständischer Rechte thätig seyn kann, die eine unbedingte Unbescholtenheit erfordert. Ich bin daher der Meinung, daß, wenn durch meinen Abänderungs-Vorschlag überall die Ehrenhaftigkeit der Personen, die hier bezeichnet sind, noch nicht in Frage gestellt wird, man ebenfalls die Bestimmung sub 2 beibehalten kann. Dasselbe findet in Beziehung auf Nr. 3 statt. Durch Einleitung des Verfahrens, was nach Nr. 3 rücksichtlich der Ehrenhaftigkeit des Mitgliedes einer ständischen Versammlung eingeleitet werden darf, ist noch keineswegs der Mangel der Ehrenhaftigkeit ausgesprochen; das wird erst das Resultat der Untersuchung ergeben. Eben so muß ich auch für diese Bestimmung verlangen, daß, so lange ein solches Verfahren eingeleitet ist und besteht, die Ausübung des ständischen Rechtes nicht gestattet werden und erst wieder eintreten kann, wenn durch die Entscheidung der kompetenten ständischen Versammlung die Ehrenhaftigkeit anerkannt worden ist. Das ist der Antrag, den ich gleich anfangs gestellt und heute wiederholt motivirt habe.

Marschall: Die Abänderung besteht darin, daß im Eingange des Paragraphen, wo es heißt: „Die ständischen Rechte ruhen", es heißen soll: „Die Ausübung der ständischen Rechte ruht zeitweise."

Landtags-Kommissar: Ich glaube, daß der gestellte Antrag etwas weiter geht, als er eben definirt worden ist. Er geht nämlich dahin, im Gesetze ausdrücklich zu bezeichnen, daß diejenigen Personen, welche unter VI. subsumirt sind, noch nicht bescholten seyen. Nach der Ueberschrift des Gesetzes heißt es: „Entwurf einer Verordnung, betreffend die Ausschließung bescholtener Personen von ständischen Versammlungen", und daraus würde allerdings hervorgehen, daß auch diejenigen, deren ständische Rechte nur ruhen, schon deshalb als bescholten anzusehen seyen. Da dies aber keineswegs bei dem Entwurfe des Gesetzes in der Absicht gelegen hat, so stimme ich dem verehrten Redner vollkommen dahin bei, daß es eine wesentliche — wenn auch nur formelle — Verbesserung des Gesetz-Entwurfs ist, wenn sowohl durch die Ueberschrift, als durch die Stellung ausdrücklich bezeichnet wird, daß das bloße Ruhen der ständischen Rechte noch keine Bescholtenheit einschließe. Ich glaube aber, daß es sich eigentlich nur um eine wesentliche Verbesserung der Fassung handelt, zu der das Gouvernement mit Freuden die Hand bieten wird.

Abg. Gier: Das ist eine Bemerkung, die allerdings zu Protokoll zu nehmen ist; es ist aber eine Sache der Redaktion.

Marschall: Es sind noch andere Amendements eingegangen.

Abg. v. Werdeck: Ich bin vollkommen damit einverstanden, daß Personen, gegen welche eine Kriminal-Untersuchung wegen entehrender Verbrechen eingeleitet worden ist, so lange in unserer Versammlung nicht geduldet werden dürfen, bis es entschieden ist, daß sie unschuldig sind. Es gründet sich das darauf, daß der Einleitung der Untersuchung eine Voruntersuchung vorhergehen muß. Ich glaube aber, daß diese Wirkung sich auch nur auf Verbrechen erstrecken dürfe, die die Folgen haben, daß überhaupt die ständischen Rechte aberkannt werden können, und hierauf gründet sich der Vorschlag, hinter dem Worte „Kriminal-Untersuchung" einzuschalten: „wegen eines Verbrechens, das die unter I. 1 a und b vorgesehenen Folgen nach sich zieht."

Abg. Sommerbrodt: Es ist hier im §. VI. Nr. 1 gesagt: die ständischen Rechte ruhen, wenn das Bürgerrecht ruht; eine solche Bestimmung kennt aber die alte Städte-Ordnung, die ich aus vollem Herzen auch die gute nennen will, weil es meine Ueberzeugung ist und ich sie als den Grundpfeiler unseres freien, selbstständigen Bürgerthums betrachte, gar nicht. Die neue Städte-Ordnung und die rheinische, die auch nur allein in der Denkschrift zu diesem Gesetz erwähnt ist, sprechen aus, daß, wenn Jemand in Kriminal-Untersuchung sich befindet, das Bürgerrecht ruht, die alte Städte-Ordnung macht es davon abhängig, ob die städtischen Behörden ihm alsdann die Ehrenrechte entziehen wollen; sie hat keinen Paragraphen, welcher ausspricht, daß bei demjenigen, der sich in einer Kriminal-Untersuchung befindet, die bürgerlichen Rechte ruhen müssen. Ich fürchte, daß, wenn dieser Passus so, wie hier, stehen bleiben sollte, es leicht möglich wäre, daß das Gouvernement ihn als eine Ergänzung der alten Städte-Ordnung in vorkommenden Fällen ansehen konnte, dadurch also wieder ein Theil unserer Selbstständigkeit verloren ginge und, wenn irgend ein Abgeordneter durch einen willfährigen Denuncianten, deren wir leider genug haben, wegen Verleihung eines verbotenen Buches oder wegen einer frei ausgesprochenen politischen Ansicht in eine Kriminal-Untersuchung verwickelt würde, das Gouvernement auf Grund dieses Passus dann behaupten könnte, daß die Ehren-Bürgerrechte desselben ruhen und er deshalb auch nicht zum Landtage einberufen werden könne. Die Städte-Ordnung sagt aber, es hängt von dem Beschlusse des Magistrats und der Stadtverordneten ab, ob einer solchen Person die Ehrenrechte entzogen werden sollen, und ich möchte behaupten, daß es Fälle geben wird, wo Magistrat und Stadtverordnete wegen einer politischen Untersuchung die Ehrenrechte nicht eher entziehen werden, bis wirklich ausgesprochen ist, ob die fragliche Person ein Verbrechen begangen hat. Ich muß daher, wenn der Passus stehen bleiben sollte, den Antrag stellen, daß der Zusatz gemacht werde: „die ständischen Rechte ruhen in allen den Fällen, in welchen das Bürger- oder Gemeinde-Recht ruht, oder in den mit der alten Städte-Ordnung beliehenen Städten, wenn durch einen gesetzmäßig gefaßten Beschluß des Magistrats und der Stadtverordneten eine zeitweise Entziehung der Ehrenrechte stattgefunden hat."

Abg. Zimmermann: Es sind mir wesentliche Bedenken gegen den Artikel VI. aufgestoßen; ich erlaube mir, dieselben zur Sprache zu bringen und zu einer Erwägung zu empfehlen. Ich will mein Amendement voranschicken, um sogleich übersehen zu lassen, zu welchem Resultate meine Bedenken führen sollen. Ich schlage vor: den Artikel VI. so zu fassen:

„Inwieweit die ständischen Rechte ruhen 1) in allen den Fällen, in welchen das Bürgerrecht oder das Gemeinderecht; 2) wenn eine Kuratel oder eine Kriminal-Untersuchung eingeleitet ist; 3) wenn eine ständische Versammlung nach Nr. III. den Beschluß gefaßt hat, das Verfahren eintreten zu lassen, bis ein rechtskräftiger Ausspruch ergangen ist, hat diejenige ständische Versammlung zu befinden, deren Mitgliedschaft beansprucht wird."

Das wichtigste Bedenken scheint mir in dem Punkte zu liegen, daß die ständischen Rechte ruhen sollen, wenn eine Kriminal-Untersuchung eingeleitet worden ist. Es ist bereits an dieser Stelle erwähnt worden, daß es eine Berücksichtigung verdiene, wenn etwa Uebergriffe des Gouvernements zu fürchten seyn möchten. Diesen Grund möchte ich für durchgreifend nicht erkennen, ich finde ihn widerlegt durch die Vorlage dieses Gesetz-Entwurfs und widerlegt durch das Erscheinen der Herren Departements-Chefs, die ihre Bereitwilligkeit erklärt haben, Auskunft zu geben über Alles, wo eine solche gewünscht wird; aber ich finde ein Bedenken darin, daß, während die Kriminal-Untersuchung eingeleitet ist, die ständischen Rechte ruhen sollen, wenn ich darauf zurückkomme, welche Formalitäten die Kriminalordnung vorschreibt bei Einleitung einer Untersuchung. Es fehlt in derselben ganz und gar an festen Bestimmungen, unter welchen Modalitäten, unter welchen Voraussetzungen und Formen eine Untersuchung für eingeleitet zu erachten ist; es sind keine Grundsätze ausgesprochen, ja, nicht einmal angegeben, ob und wann der Richter erklären solle, die Untersuchung sey eingeleitet; es liegt daher ganz in der subjektiven Beurtheilung des Richters, zu erklären, ob eine Untersuchung als eingeleitet anzusehen sey oder nicht, und hierin finde ich eine Gefahr, wenn ausgesprochen wird, daß die ständischen Rechte während einer Kriminal-Untersuchung ruhen. Abgesehen aber davon, liegt in dieser Bestimmung auch die Anordnung, daß die ständischen Rechte ruhen sollen bei allen Verbrechen und Vergehungen, die Kriminal-Untersuchungen zur Folge haben. Ich erlaube mir, darauf aufmerksam zu machen, daß viele Fälle vorkommen, wo der Richter genöthigt ist, eine Kriminal-Untersuchung einzuleiten über Handlungen, die nicht ehrenrührig sind, z. B. bei Vergehen, die aus Fahrlässigkeit und Unvorsichtigkeit begangen sind, bei der Untersuchung, die ein Duell zur Folge hat, kurz, alle nicht ehrenrührige Vergehen würden die Folge haben, daß die ständischen Rechte nicht ausgeübt werden könnten. Ferner mache ich darauf aufmerksam, daß nach der Kriminal-Ordnung Jeder eine Denunciation anbringen kann;

aber sie gibt für den Richter keine bestimmten Vorschriften, welche Gestalt diese Denunciation haben muß. Sobald nur Jemand eine Denunciation anbringt, die mit Beweismitteln unterstützt ist, so ist nach dem gewöhnlichen Verfahren der Richter in der Regel verpflichtet, die Untersuchung einzuleiten. Ich finde das Interesse der Stände gefährdet, wenn einem einzelnen Böswilligen überlassen seyn soll, die ständischen Rechte durch das Anbringen einer Denunciation zu beeinträchtigen. Es ist mir entgegnet worden und auch im Gutachten erwähnt, daß man darin einen Schutz finden könne, daß wissentlich falsche Denunciationen bestraft werden; was hilft es aber, wenn man schon dadurch, daß man die ständischen Rechte nicht ausüben darf während der Zeit, daß die Untersuchung schwebt, bestraft ist.

Ferner spricht der Artikel 6 aus, daß, wenn eine ständische Versammlung den Beschluß gefaßt hat, das Verfahren eintreten zu lassen, auch die ständischen Rechte so lange ruhen sollen, bis ein rechtskräftiger Ausspruch ergangen ist. Ich erlaube mir, darauf aufmerksam zu machen, daß auch ein Appellations- und Aggravationsverfahren noch angemessen erachtet werden ist, daß also die Zeit, während welcher die ständischen Rechte ruhen sollen, auf Jahre sich ausdehnen könne, wenigstens nach den Grundsätzen, wie jetzt die Versammlungen zusammentreten. Endlich bitte ich, zu erwägen, daß konsequenterweise das Ruhen der ständischen Rechte auch die Folge haben muß, daß die übrigen Vorrechte der Standschaft gleichfalls ruhen, daß, wenn gegen Einen eine begründete Denunciation angebracht worden ist, von demselben nicht mehr das Recht des Patronats und der Jurisdiction, nicht mehr das Recht der Polizei-Verwaltung ausgeübt werden darf, daß also alsdann diese Rechte in andere Hände übergehen. Alle diese Punkte scheinen mir von so großer Erheblichkeit, daß ich im Allgemeinen dem Grundsatz, der im Artikel **VI.** ausgesprochen ist, nicht beitreten kann. Ich finde nur darin eine Garantie gegen mögliche Uebergriffe, wenn derjenigen ständischen Versammlung die Befugniß beigelegt wird, zu erklären, daß die ständischen Rechte ruhen, deren Mitgliedschaft beansprucht wird. Gegen eine solche Maßregel findet sich auch kein Hinderniß in den Fällen, wo eine ständische Versammlung auszusprechen hat, ob eine Untersuchung überhaupt einzuleiten sey oder nicht; bei dieser Gelegenheit kann die Versammlung die Frage füglich mit erörtern, ob auch ein Ruhen der ständischen Rechte eintreten soll, und wenn eine solche Versammlung das Ruhen der ständischen Rechte nicht mit ausspricht, so scheint kein Hinderniß vorhanden, überall die Ausübung derselben zu gestatten. Endlich scheint mir dieses Verfahren auch dem Prinzipe des Gesetzes selbst zu entsprechen; das Prinzip des Gesetzes ist, die Ehrenhaftigkeit der Gesinnung in das Befinden der ständischen Versammlungen selbst zu legen; diesem Prinzipe entspricht es also vollkommen, wenn die ständischen Versammlungen sich darüber zu erklären haben, ob die ständischen Rechte ruhen sollen oder nicht.

Landtags-Kommissar: Ich glaube eine faktische Ansicht widerlegen zu müssen. Das geehrte Mitglied hat nämlich die Ansicht ausgesprochen, daß aus dem vorgelegten Gesetz-Entwurfe, wenn er zum Gesetze erhoben würde, konsequenterweise folge, daß, während die ständischen Rechte ruhten, zugleich auch andere Ehrenrechte ruhen müssen. Ich glaube nicht, daß das aus dem Gesetzvorschlage hervorgehe. §. **IV.** sagt nur:

„Wer solchergestalt durch rechtskräftigen Ausspruch aus einer ständischen Versammlung des Inlandes ausgeschlossen ist, darf überhaupt ständische Rechte nicht mehr ausüben."

Daraus folgt keineswegs, daß, wenn diese ständischen Rechte ruhen, auch die mit den ständischen verbundenen Ehrenrechte ruhen. Sollten aber darüber Zweifel obwalten, so kann ich erklären, daß es nicht die Absicht des Gouvernements gewesen ist, daß während jener Zeit auch die Patronats-Rechte und die polizeiliche und richterliche Jurisdiction ruhen sollten. Wenn es gewünscht werden möchte, kann dies noch besonders ausgesprochen werden.

Justiz-Minister Uhden: Ich wollte mir erlauben, nur in Bezug auf einen Punkt ein paar Worte zu sagen.

(Mehrere Stimmen: „Laut! laut!")

Ich bin ein wenig heiser; indessen will ich mich bemühen, so deutlich wie möglich zu sprechen. Was ich sagen will, betrifft nämlich den Punkt, daß die Ausübung der ständischen Rechte ruhen soll, wenn eine Kriminal-Untersuchung eingeleitet worden ist. Meines Erachtens ist die Kriminal-Ordnung etwas zu scharf kritisirt worden. Der Richter, der seine Schuldigkeit thut und die Vorschriften der Kriminal-Ordnung genau befolgt, wird nicht auf eine jede Denunciation ohne Weiteres eine Untersuchung einleiten, sondern ein sogenanntes Skrutinial-Verfahren vorangehen lassen: erst, wenn dadurch die Untersuchung für gegründet erachtet wird, wird sie förmlich eingeleitet werden. Ich bemerke aber ferner, daß gerade das neue Kriminal-Verfahren dahin zielt, auch hier jede mögliche Willkür abzuschneiden. Es ist ein Staats-Anwalt ernannt, der zunächst eine substantiirte Denunciation anzufertigen hat. In wichtigeren Sachen erfolgt dann erst eine Voruntersuchung, und auf Grund dieser faßt ein Richter-Kollegium den Beschluß auf Einleitung der förmlichen Untersuchung. Außerdem muß ich noch Folgendes bemerken. Es ist allerdings richtig und ich habe es auch schon früher erklärt, daß zur Zeit, wie jetzt unsere Gesetzgebung liegt, das heißt da, wo noch die alte Kriminal-Ordnung gilt, allerdings der Justiz-Minister befugt ist, selbst wenn das Gericht eine Untersuchung nicht eingeleitet hat, auf Beschwerde zu befehlen, daß sie eingeleitet werde. Ich habe von diesem Rechte nur in den Fällen Gebrauch gemacht, wo Privat-Personen dabei betheiligt waren, wie z. B. beim Bücher-Nachdrucke, oder wo es im Interesse der Disziplin rücksichtlich eines Beamten erforderlich erschien. Ich erkläre aber, wenn daran irgend ein Anstoß sollte genommen werden, wie ich es auf das dringendste mit unterstützen würde, daß in allen Fällen, wo nur auf Befehl des Justiz-Ministers die Untersuchung eingeleitet worden ist, die im Art. **VI.** sub 2 vorgeschlagene Bestimmung gar nicht zur Anwendung kommen soll.

Abg. Freiherr v. Vincke: Ich habe mir erlaubt, ein Amendement zu stellen, daß die beiden ersten Nummern 1 und 2 wegbleiben möchten und der Paragraph so lauten würde: „Die ständischen Rechte ruhen, wenn eine ständische Versammlung nach Nr. **III.** den Beschluß gefaßt hat, das Verfahren eintreten zu lassen, bis ein rechtskräftiger Ausspruch ergangen ist." Die Motive, aus denen ich den Antrag herleiten wollte, sind zum Theil die des verehrten Mitgliedes, welches zuletzt gesprochen hat. Ich fühle mich zwar theilweise durch das beruhigt, was so eben ein verehrter Redner von der Ministerbank gesagt hat, nämlich, daß der Justiz-Minister in seiner Person, d. h. der gegenwärtige Herr Justiz-Minister, nie davon Gebrauch gemacht habe und auch ferner nicht machen werde, was wir dankbar anzuerkennen haben; da es sich aber um das Prinzip handelt, nicht um die Ansicht einzelner Personen, so scheint mir, daß wir, die das Prinzip zu wahren berufen sind, uns diese persönliche Geneigtheit nicht genügen lassen dürfen, sondern das Prinzip im Gesetze selbst ausdrücken müssen, und das scheint am einfachsten zu geschehen, wenn die beiden Nummern cessiren. Es ist schon von einem Mitgliede der Rhein-Provinz ein ähnliches Amendement gestellt worden; wenn wir aber auf die Verschiedenheiten der Gesetzgebungen zurückgehen, so liegt die Sache für die alten Provinzen, welche unter dem Regimen des Allgemeinen Landrechts stehen, in einer ganz ungewissen Lage. Wir wissen nicht, wie lange es noch dauern wird, daß das Verfahren, welches in Berlin gilt, auf die übrigen Provinzen ausgedehnt werden wird. Es scheint mir daher nothwendig, die Bestimmungen sub 1 und 2 so lange wegfallen zu lassen, als wir nicht dafür gesichert sind, daß ein Gericht nicht ohne die Förmlichkeiten, die für Berlin vorgeschrieben sind, eine Untersuchung einleiten könnte, sey es mit, sey es ohne Befehl des Justiz-Ministeriums. Der Fall, wo das Bürger- und Gemeinderecht ruht, scheint mit dem zweiten Falle zusammenzufallen; denn, wenn ich mich der verschiedenen Bestimmungen in der Landgemeinde-Ordnung und in der Städte-Ordnung recht entsinne, so ruht jenes Recht nur in den beiden Fällen, wenn eine Untersuchung eingeleitet ist, oder beim Konkurse. Sonach würden die beiden Nummern wesentlich zusammenfallen. Es würde dagegen eingewendet werden können, daß es bedenklich wäre, wenn Jemand in einer ständischen Versammlung säße, während er sich in einer Kriminal-Untersuchung befindet und man sich nicht gern in der Gesellschaft eines solchen Mannes befinden möchte; aber praktisch würde dieser Fall nicht eintreten. So wie die Untersuchung eingeleitet ist, würde die ständische Versammlung in der Lage seyn, die Sache vor ihr Forum zu ziehen, und da Nr. 3 sagt: daß, wenn die ständische Versammlung zu beschließen hat, das Verfahren eintreten zu lassen, daß dann die ständischen Rechte ruhen sollen, so scheint dadurch die Integrität der ständischen Versammlungen und ihr Interesse vollständig gewahrt worden zu seyn. Mit Recht ist aber auch darauf hingedeutet worden, daß selbst in dem Verfahren, was der Herr Justiz-Minister als künftig maßgebend bezeichnet hat, wo das Gericht durch ein förmliches Dekret die Einleitung der Untersuchung beschlossen hätte, es immer noch möglich wäre, daß eine Kriminal-Untersuchung blos wegen solcher Fälle eingeleitet würde, die nichts Ehrenrühriges enthalten. Es sind von dem geehrten Abgeordneten für Spandau mehrere Fälle spezifizirt worden, die ich mir erlauben wollte, auch anzuführen, und ich wollte nur noch hinzufügen, daß es auch noch andere ähnliche Fälle geben kann, z. B. die unerlaubte Selbsthülfe, wo aber doch die Untersuchung eingeleitet werden würde und die ständischen Rechte ruhen müßten. Also was der Herr Justiz-Minister uns gesagt hat, ist nur etwas Formelles, nichts Materielles und kann uns nicht über die mögliche Beeinträchtigung eines unserer Mitglieder beruhigen, während wir vollkommen beruhigt sind durch Nr. 3. Ich stelle also ein Amendement dahin: Nr. 1 und 2 als überflüssig wegfallen zu lassen.

Justiz-Minister Uhden: Ich glaube, daß der sehr geehrte Redner, der so eben gesprochen hat, in einem Punkte mich mißverstanden hat. Ich habe nicht erklärt, daß ich auch in Zukunft nicht von der erwähnten Befugniß Gebrauch machen würde, sondern ich habe gesagt, wie ich es bevorworten würde, daß überhaupt, wenn in der Zukunft auf Befehl des Ministers eine Untersuchung sollte eingeleitet werden, also wenn auch ein Anderer, wie ich, Justiz-Minister wäre, niemals die Folgen eintreten dürften, die im §. **VI.** sub 2 gedacht sind. Außerdem muß ich zugeben, daß es eine Menge von Verbrechen gibt, die nicht ehrenrührig sind, und bei denen doch eine Kriminal-Untersuchung eingeleitet werden muß; ich bemerke aber, daß das Gouvernement die angeführte Bestimmung um deswillen so aufgenommen hat, weil sie gerade so in den früheren Verordnungen enthalten war. Ich glaube jedoch versichern zu können, daß auf das Amendement, welches ein Mitglied gestellt hat, nämlich, daß nur, wenn wegen eines entehrenden Verbrechens eine Untersuchung eingeleitet worden ist, die Ehrenrechte ruhen sollen, die Regierung gern eingehen wird.

Marschall: Der Abg. von Breitenbauch hat auch ein Amendement gestellt.

Abg. v. Breitenbauch: Ich habe eigentlich kein Amendement zu diesem Paragraphen gestellt, sondern ich wünsche einen Zusatz-Paragraph zu dem Gesetze. Ich weiß nicht, ob es an der Zeit seyn wird, ihn vorzutragen.

Marschall: Dann lassen wir das bis zuletzt. Es hat sich der Abg. von Manteuffel um das Wort gemeldet.

Abg. v. Manteuffel: Es sind sehr wenige Worte, die ich der hohen Versammlung vorzutragen habe. Ich gebe zu, daß in der Konsequenz der Beschlüsse, welche in der letzten Sitzung gefaßt worden sind, es liegt, daß Nr. 1 und 2 einer anderweiten Beschlußnahme unterworfen werden. Das Gouvernement ist bei Vorlegung des Gesetzes, wie mir scheint, von der Ansicht ausgegangen, daß das Gemeinderecht, das Bürgerrecht untrennbar mit dem Ständerecht verbunden sey. Die Beschlüsse der gestrigen Sitzung sind, der Majorität nach, dieser Ansicht entgegen gewesen, deshalb muß ich erkennen, daß das, was das geehrte Mitglied aus der Rheinprovinz in dieser Beziehung vorgetragen hat, auch hier Platz greift. Ich glaube aber auch, daß dieselbe ansehnliche Minorität, die sich damals gegen den Beschluß erklärt hat, wahrscheinlich auch für Beibehaltung dieses Paragraphen stimmen wird. Alle diejenigen, welche glauben, man könne nicht ständische Rechte ausüben, ohne das Bürgerrecht zu besitzen, werden dafür stimmen müssen, daß der Paragraph beibehalten werde. Was die Fassung selbst betrifft, so ist sie allerdings bedingt worden durch die Bestimmungen, theils der revidirten Städteordnung, theils der Gemeindeordnung. Wenn nämlich in der revidirten Städteordnung und in der Gemeinde-Ordnung unbedingt steht, wenn eine Kriminal-Untersuchung eingeleitet wird, so ruht das Bürgerrecht, so hat die Verwaltung in ihrer Konsequenz auch dasselbe in Beziehung auf die ständischen Befugnisse aussprechen müssen. Ich kann daher den Vorwurf, den ein geehrtes Mitglied aus Westfalen gemacht hat, daß Nr. 1 und 2 identisch wären, nicht einräumen. Sie sind allerdings identisch, wenn es sich um Personen handelt, die der Städte- oder Landgemeinde-Ordnung unterworfen sind, sie sind aber nicht identisch, wenn es sich um Rittergutsbesitzer, namentlich in den alten Provinzen, handelt. Hätte man in der ersten Nummer gesagt, die ständischen Rechte sollen nur dann ruhen, wenn eine Kriminal-Untersuchung wegen entehrender Verbrechen eingeleitet worden ist, so würde man zu der Inkonsequenz gekommen seyn, daß, wenn gegen einen Bürger eine Kriminal-Untersuchung eingeleitet worden wäre, sein Bürgerrecht und folglich auch sein ständisches Recht geruht hätte. Bei einem Rittergutsbesitzer wäre dies aber nicht unbedingt der Fall gewesen, sondern dann hätte hinzutreten müssen, daß das vorgeschriebene Verfahren eingeleitet worden sey. Deshalb ist in dieser Weise die Abfassung beliebt worden.

Abg. Frhr. v. Vincke: Ich wollte nur einen Irrthum beleuchten. Ich glaube, daß die letzte Bemerkung lediglich auf einem Mißverständnisse beruht. Denn ich gebe zu, daß es Fälle geben kann, wo eine Kriminal-Untersuchung eingeleitet ist, ohne daß das Bürgerrecht ruht, z. B. gegen einen Rittergutsbesitzer; wenn sie aber gegen einen Bürger eingeleitet ist, so ruht das Bürgerrecht immer. Also im ersten Falle ist der zweite mit enthalten, aber nicht umgekehrt.

Abg. Graf v. Schwerin: Insofern die Erklärung des Herrn Justiz-Ministers, daß nur eine wegen eines entehrenden Verbrechens eingeleitete Kriminal-Untersuchung den Verlust der ständischen Rechte nach sich ziehe, zum Beschluß erhoben wird, insofern ferner die Erklärung des Herrn Landtags-Kommissarius, daß die Bestimmung dieses Paragraphen auf das Patronat- und Jurisdictionsrecht keinen Einfluß habe, ebenfalls zum Beschluß der Versammlung gemacht wird, habe ich nichts Wesentliches gegen den Paragraph mehr zu erinnern.

Abg. v. Arnim aus Koppershagen: Ich will mich dem anschließen, was der geehrte Abg. aus Brandenburg gesagt hat, und zum Theil dem entgegnen, was ein Abg. aus Sachsen gesprochen hat. Das Gesetz bestimmt Kriminal-Strafen, mithin auch Untersuchungen für Vergehungen, mit denen die öffentliche Meinung keine Minderung der Ehrenhaftigkeit verbindet. Es werden deshalb bei gewissen Verhältnissen Kriminal-Strafen und Kriminal-Untersuchungen eintreten, wo die Ehrenhaftigkeit des davon Getroffenen unbetheiligt bleibt, in denen er sogar die Sympathie der Standesgenossen für sich hat. Es können demnach Fälle gedacht werden, in denen Jemand von vornherein gerade da an seiner Ehre gestraft wird, wo er sich vorzugsweise als ehrenhaft bewiesen hat. Daß aber die Entziehung ständischer Rechte ihrem Wesen und ihrer Wirkung nach eine Ehrenstrafe ist, daran dürfte nicht gezweifelt werden, wenngleich der rechtliche Begriff der Strafe dabei nicht konsumirt seyn mag. Eben so wenig ist dies aber auch bei der Untersuchungshaft der Fall, die das Gesetz eben so wenig als eine Strafe anerkennt, während sie in ihrer Wirkung einer Strafhaft vollständig gleichkommt. So vorsichtig deshalb ein Gerichtshof mit Zuerkennung der Untersuchungshaft zu seyn hat, eben so vorsichtig dürfte man mit der Suspension der ständischen Rechte zu seyn haben, denn diese kommt in ihren Wirkungen der Untersuchungshaft gleich. Ich trage deshalb auf Verwerfung des Abtheilungs-Gutachtens in dieser Beziehung an oder darauf, dasselbe dahin zu modifiziren, daß eine Suspension der ständischen Rechte nur dann eintreten dürfe, wo ein Vergehen vorliegt, was unter allen Umständen eine Ehrenstrafe nach sich ziehen müßte. Meine Herren, Sie sind einen solchen Beschluß der Gerechtigkeit schuldig. Denn Sie haben gestern bestimmt, daß Jemand nicht einmal in Anklagezustand versetzt werden soll, der von einer vielleicht großen Anzahl seiner Standesgenossen für nicht ehrenhaft erklärt worden ist. Wenn diese Zahl, die eine große seyn kann, zufällig eine Minorität war, so kommt Jemand nicht einmal in den Anklagezustand, während nach dem Gutachten der Abtheilung der an seiner Ehre gestraft werden soll, der notorisch nichts Ehrenrühriges begangen haben darf.

Abg. Graf v. Renard: Ich begebe mich des Wortes im Interesse der baldigen Abstimmung.

Abg. Graf v. Veltheim: Ich will unter derselben Voraussetzung auch auf das Wort verzichten.

Abg. Zimmermann aus Spandow: Ich habe noch eine kurze Bemerkung zu machen, weil mir etwas entgegnet worden ist, und insofern bitte ich um Erlaubniß, das noch sagen zu dürfen. Der Königliche Herr Kommissar hat erwiedert, daß eine faktische Berichtigung nöthig sei. Insofern dieser faktische Irrthum aus meiner Aeußerung hergeleitet werden soll, erlaube ich mir zu entgegnen, daß dieser faktische Irrthum aus der Fassung des Gesetzes hergeleitet werden muß. Denn der Gesetz-Entwurf sagt: die ständischen Rechte ruhen. Es ist aber früher ganz ausführlich bemerkt worden, daß nach dem Gesetze von 1837 die Ausübung des Patronats-Rechts,

die Polizei-Verwaltung und die Jurisdiction mit zu den ständischen Rechten zu zählen seien. Insofern glaube ich, daß eine bestimmtere Fassung des Entwurfs nöthig ist.

Landtags-Kommissar: Ich glaube doch zur Rechtfertigung dessen, was ich gesagt habe, erwiedern zu müssen, daß in dem Gesetz von 1835 es ausdrücklich heißt: „Wer bescholten ist, dessen ständische Rechte einschließlich der Jurisdiction und des Patronats ruhen.“ Es ist aber in diesem Gesetze nur gesagt: „Wer solchergestalt durch rechtskräftigen Ausspruch aus einer ständischen Versammlung des Inlandes ausgeschlossen ist, darf überhaupt ständische Rechte nicht mehr ausüben.“ Nun ist aber bereits von mir erklärt und zwar wiederholt erklärt worden, daß mit dem bloßen Ruhen der ständischen Rechte noch keine Bescholtenheit verbunden, daß also der, dessen ständische Rechte ruhen, deshalb noch nicht bescholten sei, und eben deshalb habe ich behauptet, daß aus dem Gesetz nicht hervorgehe, daß das Ruhen der ständischen Rechte eine temporaire Entziehung der Jurisdiction und des Patronats in sich begreife.

(Wiederholter Ruf zur Abstimmung.)

Abg. Coqui: Nach den Aeußerungen des geehrten Mitgliedes aus der Mark Brandenburg, so wie in Folge der Erklärung des Herrn Justiz-Ministers, habe ich mich auf wenige Worte zu beschränken, die hauptsächlich die Erklärung enthalten sollen, daß ich mich durchaus damit einverstanden erklären muß, daß allerdings die Fassung des §. IV. 2 sehr gefährlich sein möchte. Die größte Gefahr erblicke ich darin, daß unzweifelhaft oft der Fall eintreten wird, wo es Alle, sowohl Laien als Behörden, für zweifelhaft halten möchten, wann denn eigentlich die Einleitung zu einer Kriminal-Untersuchung faktisch begonnen habe. Ein Fall, den wir vor kurzem in Magdeburg hatten, dürfte vielleicht die Richtigkeit dieser Bemerkung erläutern. Der Polizei-Direktor sah sich veranlaßt, bei drei Buchhändlern, von denen der eine, beiläufig gesagt, ein allgemein als rechtlich anerkannter Mann und ein anderer seit mehreren Jahren Protokollführer bei den Stadtverordneten ist, die gewaltsame Wegnahme der Handelsbücher zu verfügen. In Folge der aus den Handelsbüchern genommenen Notizen wurde eine fernere Haussuchung bei einigen Laien veranstaltet, und hierauf begründete der Polizei-Direktor eine Anklage bei dem Kriminalgericht auf Einleitung der Kriminal-Untersuchung gegen mehrere Individuen, unter denen auch zwei Stadtverordnete waren. Der Polizei-Direktor zeigte zu gleicher Zeit dem Magistrate diese Schritte an, wahrscheinlich von der Ansicht ausgehend, daß der Magistrat sich veranlaßt finden müßte, die Suspension dieser beiden Stadtverordneten auszusprechen. Der Magistrat schrieb jedoch darüber an das Kriminalgericht und bat um nähere Auskunft. Diese wurde ihm sofort mit der Erklärung, daß durchaus keine Veranlassung zu einer Kriminal-Untersuchung vorliege, und daß die Akten weggelegt seien. Der Magistrat begnügte sich, als Antwort an den Polizei Direktor, den nächsten Tag in der Magdeburger Zeitung die Liste derjenigen Mitglieder bekannt zu machen, aus denen die Versammlung der Stadtverordneten jetzt bestände, und unter diesen waren auch die beiden angeklagten Mitglieder mitgenannt.

Der Polizei-Direktor war damit nicht zufrieden, sondern ging mit einer Beschwerde über das Kriminalgericht an das Ober-Landesgericht. Dieses wies nach 14 Tagen die Klage ebenfalls als unbegründet zurück, und, wie ich gehört habe, ist der Polizei-Direktor jetzt mit einer Beschwerde an den Herrn Justiz-Minister gegangen. Ich frage nun, wann hat die Einleitung zu der Kriminal-Untersuchung begonnen?

(Viele Stimmen: Gar nicht.)

Justiz-Minister Uhden: Ist noch nicht von dem Justiz-Minister befohlen worden.

Abg. Coqui: Dann begreife ich nicht, was der Magistrat mit der Anzeige des Polizei-Direktors machen sollte (wiederholter Ruf zur Abstimmung.) Ich fühle mich besonders durch die Erklärung, welche der Herr Justiz-Minister zu geben die Güte gehabt hat, beruhigt, und wenn die hohe Versammlung der Meinung ist, daß die Fassung des Paragraphen einer genaueren Bestimmung nicht bedürfe, so bin ich auch damit einverstanden.

(Der Abg. Sperling versucht zu sprechen, wird aber durch den wachsenden Lärm daran verhindert; eben so wird der Secretair Naumann, der um das Wort bittet, durch den vielstimmigen Ruf zur Abstimmung unterbrochen.)

Abg. Graf v. Beltheim: Ich bin in meinem Rechte, wenn ich vor der Abstimmung keinen Redner mehr zulasse. Sonst bitte ich auch wieder um das Wort, dem ich zu Gunsten der Abstimmung vorher entsagt habe.

Landtags-Kommissar: Ich bitte nicht um das Wort, um zu plaidiren, sondern ich bitte um das Wort, um aufzuklären und vielleicht den Schluß der Debatte und die Abstimmung dadurch desto schneller herbeizuführen, daß ich mit einigen Worten rekapitulire, wie sich die Debatte neben den Erklärungen der Regierung gestellt hat. Nach dem Gesetz-Entwurf ruhen die ständischen Rechte:

1) „Wenn das Bürger- oder Gemeinderecht ruht.“

Die Majorität der hohen Versammlung hat den Antrag gestellt, daß §. I. 3 wegfallen müsse, wenn es heißt:

„als bescholten sind diejenigen Personen zu erachten, welche im gesetzlichen Wege vom Bürger- und Gemeinde-Rechte ausgeschlossen sind.“

Dieser Beschluß scheint in einem wesentlichen, ja nothwendigen Zusammenhange mit der vorliegenden Frage zu stehen. Alle diejenigen, welche dafür gestimmt haben, daß der dritte Abschnitt des §. I. wegfalle, müssen nothwendig auch dafür stimmen, daß §. VI. Nr. 1 wegfalle, und umgekehrt werden diejenigen, welche für Beibehaltung des §. I. Nr. 3 gestimmt haben, auch für Beibehaltung des §. VI. Nr. 1 stimmen. Würde dies als richtig angenommen, so wäre vielleicht über Abschnitt I. des §. VI. keine Abstimmung mehr nöthig. Zu dem 2ten Abschnitt dieses Paragraphen sind von Seiten des Gouvernements verschiedene erläuternde Erklärungen gegeben. Nach diesen Erklärungen würde Abschnitt 2 sich etwa so stellen: 2) „Wenn eine Kuratel- oder Kriminal-Untersuchung wegen eines entehrenden Verbrechens von dem kompetenten Richter selbstständig eingeleitet ist“, und es würde hinzugefügt werden: „die Patronats- und Jurisdictions-Verhältnisse werden dadurch nicht berührt.“

(Ein Abg. veranlaßt eine Unterbrechung, indem er zu reden beginnt.)

Marschall: Der Königliche Kommissar darf nicht unterbrochen werden.

Landtags-Kommissar: Ich bin übrigens fertig. Der dritte Punkt würde unberührt bleiben, und so würde sich die Sache nach den Erläuterungen gestalten, welche das Gouvernement gegeben hat.

Marschall: Es haben sich noch mehrere Redner um das Wort gemeldet. Wenn sie nicht darauf verzichten wollen, so müssen wir sie hören. Zuerst hat der Herr Abgeordnete Möwes das Wort.

(Wiederholter Ruf zur Abstimmung.)

Abg. Mevissen: Meine Herren, erlauben Sie mir einige wenige Worte. (Verstärkter Ruf zur Abstimmung.) Ich habe hier einige faktische Berichtigungen vorzubringen, und man muß mir erlauben, sie hier vorbringen zu dürfen.

Marschall: Ich bitte, den Redner, welcher auf der Rednerbühne steht, vor allen Dingen sprechen zu lassen.

Abg. Mevissen: Ich habe Sie, meine Herren, auf zwei Punkte kurz aufmerksam zu machen, zuerst auf den ersten Punkt, den der Herr Kommissar so eben ausgesprochen hat, nämlich daß das Patronats- und Gerichtsbarkeits-Recht nicht ruhen sollen, während die ständischen Rechte ruhen sollen. Ich begreife nicht, worin der Unterschied bestehen soll. Ich glaube, es ist dieselbe Ehrenhaftigkeit für das Eine und das Andere erforderlich, und es scheint mir ein Widerspruch zu seyn, daß ein Theil der ständischen Rechte ruhen soll, während der andere aufrecht erhalten werden soll. Ich habe Sie, meine Herren, noch auf einen zweiten Punkt aufmerksam zu machen. Der Königl. Kommissar hat gesagt, daß noch keine Bescholtenheit eingetreten, wenn eine Kriminal-Untersuchung eingeleitet worden sey. Wohlan denn, Das Gesetz setzt Bescholtenheit voraus, wenn ständische Rechte angegriffen werden sollen. Wenn keine Bescholtenheit vorhanden ist, so ist auch gar kein Grund vorhanden, weder die ständischen Rechte ruhen zu lassen, noch sie anzugreifen. Es würde dies ein Novum in das Gesetz bringen, was nicht hinein gehört.

Abg. Landrath v. Beltheim: Das erstemal, wo ich die Ehre habe, vor Ihnen zu stehen, hoffe ich nicht, um Entschuldigung bitten zu dürfen, wenn ich mich Ihnen als Egoist vorstelle. Aber in Beziehung auf meinen Ruf und guten Namen bekenne ich mich zum Egoismus, und zwar zu einem grassen Egoismus. Indessen außer meiner Integrität erkenne ich noch etwas, was mir noch höher steht, als diese, und das ist die Integrität dieser Versammlung. Meine Herren, ich habe im Gesetze nicht gefunden, daß es die Absicht habe, meine Integrität und mein persönliches Interesse zur Sache zu schützen, sondern nur darin gefunden, daß es die Absicht hat, die Integrität dieser Versammlung zu schützen, und ich trete in dieser Beziehung dem Gesetze unbedingt bei. Meine Herren, ich glaube, mit dem Mandat, was mich auf diese Stelle berufen hat, habe ich nicht blos den Auftrag erhalten, Meinungen und Ansichten auszuführen, mich in schönen Theorieen zu ergehen oder meinen guten Namen zu schützen; sondern man hat mich zu einer höheren Pflicht berufen, zu der Pflicht selbst mit persönlichen Opfern die Integrität dieser Versammlung, so weit dies in meinen schwachen Kräften liegt, aufrecht zu erhalten. Es ist nicht davon die Rede hier, daß der Ruf irgend Jemandes — von Flecken will ich gar nicht sprechen — hier in der Versammlung verdächtigt werden könne, sondern davon, soll er, wenn dies der Fall ist, in dieser Versammlung sitzen? Meine Herren, ich mache Ihnen ganz offen und ehrlich das Bekenntniß, mein guter Ruf — erlauben Sie mir, das zu versichern — wird nun und nimmermehr befleckt werden; das wird er nicht; aber daß er verdächtigt werden könne, dem ist Jeder von uns ausgesetzt. Die Versicherung kann ich Ihnen aber geben, sobald mein guter Ruf auch nur auf das leiseste verdächtigt ist, von diesem Augenblick an werde ich meinen Fuß nicht mehr in diese Versammlung setzen, weil ich es für eine höhere Pflicht erachte, die Integrität der Versammlung zu schützen, als mich in meinem, mir so werthen Rechte zu erhalten. Meine Herren, es sollte mir leid thun, wenn diese meine Ansicht nicht die der Majorität wäre, indessen habe ich die Ehre, Ihnen die Versicherung zu geben, daß, wenn ich jetzt diesen Platz verlasse, und mich auf meinen Sitz zurückbegebe, es mich nicht beunruhigen wird, wenn diese Majorität mir nachsagte: der geht einen anderen Weg wie wir, weil er etwas zu wenig Egoist ist.

Abg. v. Auerswald: Ich muß noch darauf aufmerksam machen, daß allerdings von allen Seiten her zugestanden worden ist, wie in Punkt 2 — Punkt 1 betrachte ich nach der Erklärung des Königlichen Herrn Kommissars, die keine Entgegnung gefunden hat, für beseitigt — wie in Punkt 2, sage ich, undeutliche Bestimmungen enthalten sind, die besonderer Emendationen bedürfen, welche zum Theil bereits von dem Herrn Justizminister, theils von dem Herrn Kommissar vorgeschlagen worden sind. Ich gehöre zu denen, denen, trotz dieser Emendationen, einzelne Punkte bedenklich erscheinen. Ich will nicht darauf zurückkommen, aber, von dem Gesichtspunkt des letzten Redners ausgehend, daß wir an dem Prinzipe halten müssen, die vollste und reinste Unbescholtenheit in dieser Versammlung zu erhalten, muß ich mich ganz entschieden dem Vorschlage des Abgeordneten aus Westfalen anschließen, welcher die Entscheidung allein in die Hände derjenigen Versammlung legt, die ein Interesse dabei hat, und welcher das Geschenk, welches die Krone uns gemacht, nämlich das Recht des Urtheils der Standesgenossen, diesen wirklich überweist. Es ist durchaus kein Grund vorhanden, uns in die Subtilitäten der einzelnen Paragraphen einzulassen, während wir ein einziges Mittel, ein einfaches, klares, schlagendes Mittel haben, alle diese Subtilitäten mit einem Striche zu beseitigen.

Abg. Hansemann: Ich nehme mein Amendement zurück und stimme dem bei.

Marschall: Es fragt sich, ob die hohe Versammlung den Schluß der Berathung wünscht? (Ja.) Ein Amendement, welches der Herr Abgeordnete von Bonin gestellt hat, ist ganz allgemein gehalten. Es will den Titel des Gesetzes modifiziren und will einen kleinen Zusatz zu dem Eingange dieses Paragraphen machen, nämlich es will den Titel so setzen: „Gänzliche und zeitweise Ausschließung von ständischen Versammlungen.“ Dann soll es im Anfange des Art VI. so heißen: „Die Ausübung ständischer Rechte ruht zeitweise.“ Der Königliche Herr Landtags-Kommissarius hat sich mit diesem Amendement einverstanden erklärt.

Abg. v. Bonin: Ich habe schon gestern bemerkt, daß im Titel die Bezeichnung: „bescholtener Personen“ ganz fortfallen muß.

Marschall: Hat die hohe Versammlung etwas dagegen, daß diese veränderte Fassung angenommen würde? (Nein.) Dann ist noch ein Amendement von dem Abgeordneten Zimmermann eingebracht worden. Ich weiß nicht, ob der Herr Abgeordnete noch wünscht, daß dies Amendement zur Abstimmung gebracht werde?

Abg. Zimmermann: Ich finde mein Amendement in dem des Abgeordneten von Auerswald wieder und vereinige das meinige mit demselben.

Marschall: Da haben wir Nr. 1, 2 und 3, und ich werde bei jeder Nummer fragen, ob sie stehen bleiben oder eventualiter so modifizirt werden solle, wie vorgeschlagen worden ist.

Abg. v. Vincke: Ich habe mein Amendement dahin gestellt, daß Nr. 1 und 2 wegfallen sollen, und für diesen Fall haben ein geehrter Abgeordneter der Rheinprovinz wie der von Spandau auf ihre Amendements verzichtet, und der Abgeordnete von Preußen hat sich dem angeschlossen. Ich würde daher bitten, daß der Antrag zur Abstimmung gebracht werde.

Marschall: Die erste Frage lautet, soll Punkt 1 im §. VI. stehen bleiben? — (Mit großer Majorität dafür gestimmt, daß er wegfallen soll.)

Landtags-Kommissar: Ich muß bemerken, daß ich das Amendement des Freiherrn von Vincke nicht für ganz deutlich halte. Wenn ich es recht verstehe, so sollen Punkt 1 und 2 ganz wegfallen, und es soll blos Punkt 3 stehen bleiben, so daß §. VI. so lauten würde: „Die ständischen Rechte ruhen, wenn eine ständische Versammlung nach Nr. III. den Beschluß gefaßt hat, das Bescholtenheits-Verfahren eintreten zu lassen, bis ein rechtskräftiger Ausspruch ergangen ist.“ Für diesen Fall muß ich auf einen Punkt aufmerksam machen. Das Verfahren sub III. tritt nur in dem Falle I. 4 ein, nicht aber in dem Falle I. 1, der allgemein angenommen worden ist. Nach diesem Amendement würden demnach, wenn wegen eines entehrenden Verbrechens eine Kriminal-Untersuchung von dem Richter eingeleitet wäre, die ständischen Rechte nicht ruhen, und es würde keine direkte Veranlassung vorliegen, ein solches Individuum nach Vorschrift des §. III. vor das Forum eines ständischen Ehrengerichts zu ziehen. Es könnte dies freilich geschehen, aber es wäre keine Nothwendigkeit dazu vorhanden, indem der Abschnitt III. ganz abgesondert gehalten ist. Vielleicht ist die Sache indessen so gedacht, daß der zur Kriminal-Untersuchung Gezogene als ein solcher anzusehen sey, welchem die Standesgenossen (nach I. 4) das Anerkenntniß unverletzter Ehrenhaftigkeit versagen, und gegen den daher nach §. III. zu verfahren. — Für diesen Fall würde aber diese Verbindung in dem Gesetze anzudeuten seyn.

Abg. von Vincke: Ich bin der Meinung, daß dadurch das Amendement nicht alterirt wird. Ich sehe nicht ein, warum, wenn eine Kriminal-Untersuchung wegen ehrenrühriger Handlung eingeleitet wird, also der dringende Fall vorliegt, die Unbescholtenheit in Zweifel zu ziehen, warum da nicht, sage ich, eine Cognition der Stände eintreten könnte, wie sofort zu erklären, daß die ständischen Rechte ruhen sollen.

Marschall: Nach dieser Erklärung ist mir das Amendement vollkommen verständlich. Es soll also heißen: „jedenfalls muß in dem Falle einer eingeleiteten Kriminal-Untersuchung, wenn ständische Rechte ruhen sollen, das Bescholtenheits-Verfahren seitens der Stände-Versammlung eintreten.“

Abg. von Brünneck: Ich wollte mir erlauben, darauf aufmerksam zu machen, daß solche Fälle, die auch bei Untersuchungen, welche von Militär-Ehrengerichten veranlaßt werden, vorkommen, zu den Thatsachen gehören würden, die nach der Verordnung von dem Vorsitzenden der Versammlung angezeigt werden müssen.

Marschall: Nach dieser Aufklärung werde ich die Frage stellen, ob Nr. 2 stehen bleiben soll?

(Mehrere Stimmen: mit der Erläuterung?)

Die Versammlung hat die Erläuterung vernommen. Soll also Nr. 2 stehen bleiben?

(Sie soll nicht stehen bleiben.)

Soll ohne Abstimmung angenommen werden, daß Nr. 3 stehen bleiben soll?

(Ja.)

Referent Graf Stosch: §. VII. lautet:

„Alle den vorstehenden Anordnungen zuwiderlaufende Vorschriften werden hiermit aufgehoben.“

In der Abtheilung hat sich noch die Ansicht schließlich geltend gemacht, daß es am sichersten geschehen könne, wenn im Gesetz ausdrücklich ausgesprochen würde, daß eine wissentlich falsche Denunciation der gesetzlichen Strafe der Verleumdung unterliege. Ich glaube, es kann vorausgesetzt werden, daß der Versammlung die betreffenden Gesetzesstellen bekannt sind. Will also die hohe Versammlung der Ansicht beitreten, daß dies in dem Gesetze ausdrücklich erklärt werde?

Abgeordn. Zimmermann: Ich erlaube mir nur die kurze Bemerkung, daß ich diesen Zusatz für überflüssig halte, weil schon allgemeine gesetzliche Vorschriften bestehen, wonach derjenige, welcher sich eine falsche Denunciation wissentlich erlaubt, bestraft werden soll. Ich halte den Zusatz aber auch für mißlich, weil gesagt worden ist, daß die gesetzliche Strafe der Verleumdung eintreten soll; ein Vergehen der

Verleumdung kennt aber das Strafrecht nicht, sofern darunter wissentlich falsche Denunciation verstanden werden soll, wofür bestimmte Strafen vorgeschrieben sind. Da sich der Zusatz also von selbst versteht, so schlage ich unmaßgeblich vor, den betreffenden gutachtlichen Antrag fallen zu lassen.

Marschall: Das Amendement geht dahin, ausdrücklich im Gesetze auszusprechen, daß eine wissentlich falsche Denunciation der gesetzlichen Strafe der Verläumdung unterliegen soll. Wird diesem Amendement beigetreten?

(Mit überwiegender Majorität abgelehnt.)

Abg. v. Breitenbauch: Meine Herren! Es ist meine Absicht, daß eine Lücke im Gesetze ausgefüllt werde, welche ich darin finde. Sie betrifft diejenigen Personen, welche bei unserer bisherigen Gerichtsverfassung, die noch in dem größten Theile der Monarchie gilt, vorläufig freigesprochen worden sind. Die Personen hat der Gesetz-Entwurf nicht berücksichtigt. Man weiß nicht, wohin man sie thun soll. Sie gehören nicht zu den bescholtenen, denn sie sind nicht durch ein Kriminal-Gericht nach I. a. b., ebenfalls auch nicht nach Punkt 4 des §. I. ihrer Ehrenrechte für verlustig erklärt, sie gehören aber auch nicht zu den unbescholtenen Personen, denn sie sind eines Verbrechens bezüchtigt worden, und wenn auch ihre Schuld ihnen nicht bewiesen worden ist, so ist auch ihre Unschuld nicht bewiesen. Sie gehören nicht zu denjenigen Personen, bei denen nach §. VI. die ständischen Rechte ruhen sollen. Wo gehören sie nun hin? Es muß in dem Gesetz meines Erachtens eine Bestimmung über vorläufig freigesprochene Personen getroffen werden. Wenn ich nun den Antrag dahin stelle, daß diese Lücke im Gesetze durch irgend eine Bestimmung ausgefüllt werde, so erlaube ich mir, mit wenigen Worten mich darüber auszusprechen, wie diese Lücke ausgefüllt werden möchte. Ich schlage vor, daß in einem Zusatz-Paragraphen nach §. VI. bestimmt werde: „Personen, welche vorläufig freigesprochen worden sind, sollen in Beziehung auf das vorliegende Gesetz als vollständig freigesprochen betrachtet werden." Ich stütze mich dabei auf zwei Gründe, nämlich erstens würden sie außerdem viel schlechter daran seyn, als diejenigen, bei welchen die ständischen Rechte ruhen sollen, weil bei den Letzteren die Kriminal-Untersuchung doch einmal endet und dann entschieden wird, ob sie kondemnirt werden oder nicht, ob sie die Ausübung der ständischen Rechte verlieren oder behalten sollen. Bei den vorläufig Freigesprochenen endigt aber ihr Zustand nicht, sie bleiben lebenslang darin und können bei der größten Unschuld und Unbescholtenheit ihre ständischen Rechte niemals wieder ausüben. Ferner finde ich meinen Vorschlag dadurch begründet, daß die Ehrenhaftigkeit der Versammlung dadurch nicht alterirt wird, indem nach Nr. 4 des §. I., welchen wir angenommen haben, jedesmal noch die Standesgenossen eintreten und ihnen die unverletzte Ehrenhaftigkeit versagen können. Ich stelle nun meinen Antrag dahin, daß es dem Herrn Landtags-Marschall belieben möchte, die hohe Versammlung zu fragen, erstens, ob diese von mir bezeichnete Lücke im Gesetze ausgefüllt werden soll, und zweitens, ob die Ausfüllung nach meinem Vorschlage erfolgen soll?

Marschall: Wird das Amendement unterstützt?

(Wird nicht unterstützt.)

Ein Amendement, welches gleich zu Anfang der Berathung gestellt worden ist, geht dahin, das ganze Gesetz zu verwerfen und auf einen Paragraphen zu beschränken.

(Wird zurückgenommen.)

Ein Abgeordneter: Wie soll es gehalten werden, wenn die Stände-Versammlung versammelt ist und gegen ein Mitglied derselben eine Kriminal-Untersuchung eingeleitet werden soll. Ist dazu die Beistimmung der Stände-Versammlung erforderlich?

Marschall: Haben Sie ein Amendement dazu gestellt?

(Nein.)

Dann würde ein solcher Punkt nicht nachträglich zur Berathung kommen, da man nicht darauf vorbereitet ist. Ich frage nunmehr, ob das Gesetz mit diesen Amendements angenommen wird?

(Ja.)

Abg. Mohr: Meine Herren, ich glaube nicht, von dem Rechte, hier zu stehen, Mißbrauch gemacht zu haben, und nehme das Recht, gehört zu werden, eben so in Anspruch, wie jedes andere Mitglied dieser Versammlung. Ich habe an der bisherigen Berathung keinen Theil genommen und nicht Theil nehmen wollen, weil ich in meinem Amendement einen ganz anderen Gesetz-Entwurf niedergelegt habe. Ich bitte den Herrn Landtags-Marschall, mir das Recht zuzuerkennen, daß ich dieses Amendement entwickeln darf.

Ein Abgeordneter: Es stehen noch Zweifel bei, ob das ganze Gesetz angenommen worden ist. Um diese Zweifel zu beseitigen, bitte ich, nochmals kurz abstimmen zu lassen.

Marschall: Das wollte ich auch, aber ich wurde durch den Herrn Abg. unterbrochen, welcher sein Amendement entwickeln wollte.

(Lärm.)

Das Amendement, welches der Herr Antragsteller stellt, besteht, wenn ich recht verstanden habe, darin, statt des Gesetzes den hier gedruckten Entwurf anzunehmen. Ich muß fragen, ob das Amendement Unterstützung findet; erst dann, wenn es diese gefunden hat, kann ich es zur Abstimmung bringen. Findet das hier gestellte Amendement Unterstützung?

(Wird nicht unterstützt.)

Nunmehr muß ich noch fragen, ob das ganze Gesetz mit den Abänderungen, die hier beschlossen worden sind, angenommen werden soll? Da Niemand sich dagegen erklärt, so ist es angenommen.

Ich werde den Herrn Referenten bitten, nunmehr die gutachtliche Erklärung aufzusetzen, die wir hier abzugeben haben, und werde die hohe Versammlung ersuchen, daß sie sich morgen um 10 Uhr zur Berathung des Reglements wieder hier vereinigen möge.

(Schluß der Sitzung um 4 Uhr.)

Sitzung der Kurie der drei Stände am 6. Mai.

Die Sitzung beginnt unter dem Vorsitze des Landtags-Marschalls von Rochow, Vormittags 10¾ Uhr, mit Verlesung des über die vorhergehende Sitzung aufgenommenen Protokolls durch den Sekretair der Kurie, Abgeordneten Naumann.

Nach Beendigung dieser Vorlesung und auf die Anfrage des Marschalls, ob etwas gegen das Protokoll zu erinnern sey? bemerkt

Abg. Mohr: Ich habe zu bemerken, daß in dem Protokolle nicht der Inhalt meines Amendements angegeben worden ist. Ich muß um so mehr darauf bestehen, daß dies geschehe, als es der Geschäftsordnung angemessen ist und ich in dem veröffentlichten Berichte hierüber gefunden habe, daß darin gesagt ist, mein Amendement habe keine Unterstützung gefunden, und es sey hierauf Gelächter erfolgt. Man könnte daraus schließen, daß ich etwas Lächerliches gesagt hätte. Wird aber mein Amendement veröffentlicht, so werden meine Kommittenten und die Mitglieder der Herren-Kurie ersehen können, ob ich etwas vorgebracht habe, was lächerlich ist. Ich glaube, es ist mein Antrag der Geschäftsordnung gemäß, ich kann es verlangen, und ich verlange nicht mehr, als gesetzlich ist.

Secretair Naumann: Ich habe zu bemerken, daß das Amendement des Abg. in gestriger Sitzung nicht verlesen worden ist und ich mich nicht befugt gehalten habe, etwas ins Protokoll aufzunehmen, was nicht vorgetragen worden ist.

Marschall: Die Verlesung hat nur darum nicht stattgefunden, weil sich das Amendement gedruckt in den Händen aller Mitglieder befand. Dem Antragsteller würde entsprochen werden können, wenn ein Exemplar des Amendements dem Protokoll beigelegt würde.

Abg. Mohr: Ich muß darauf bestehen, daß das Amendement durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werde; denn es heißt in dem Zeitungs-Berichte: das Amendement hat keine Unterstützung gefunden und hierauf Gelächter.

(Stimmen untereinander und überhaupt lautes Besprechen.)

Marschall: Es würde vielleicht dadurch genügt werden, wenn das Amendement dem stenographischen Berichte beigefügt würde. Dagegen ist wohl nichts zu erinnern?

(Stimmen: Nein, Nein!)

Abg. Mohr: Und daß das Amendement dem Protokoll beigedruckt werde.

Abg. v. Auerswald: Die stenographischen Niederschriften von dieser Sitzung sind noch gar nicht gedruckt.

Eine Stimme: Ich glaube, der Antragsteller verwechselt dieses Amendement mit einem früheren Antrage.

Marschall: Der Antragsteller befriedigt sich damit, daß das Amendement aufgenommen wird.

Abg. Mohr: Meine Herren! Ich werde hier aufgefordert, darauf anzutragen, daß das Wort „Gelächter" in den Berichten gestrichen werde, und gebe diesen Antrag der hohen Versammlung anheim.

(Viele Stimmen: Ja, Ja!

Marschall: Also werden die Herren Secretaire, welche die stenographischen Berichte durchsehen, die Güte haben, dieses Wort in denselben zu streichen.

Eine Stimme: Ich würde mich dagegen erklären, daß das Amendement des Abgeordneten Mohr in den stenographischen Bericht aufgenommen werde. Es ist nicht verlesen worden, ich habe es auch nicht gedruckt gelesen, und es kann nicht etwas in dem stenographischen Berichte abgedruckt werden, was wir nicht gehört haben.

Marschall: Wenn das das Bedenken ist, so kann es verlesen werden.

Secretair Naumann verliest das Amendement, welches so lautet:

Amendement

zu dem Entwurfe einer Verordnung, betreffend die Ausschließung bescholtener Personen von ständischen Versammlungen,

in der Form eines abgeänderten Gesetz-Entwurfes, eingereicht in der Sitzung vom 1. Mai 1847 durch den Abgeordneten P. L. Mohr von Trier.

Titel und Einleitung mit dem Entwurfe gleichlautend.

Art. 1. Den ständischen Versammlungen allein steht das Recht zu, über die Bescholtenheit oder Unbescholtenheit ihrer Mitglieder zu erkennen.

Art. 2. Es sind ¼ der Stimmen der ständischen Versammlung erforderlich, um die Bescholtenheit eines ihrer Mitglieder auszusprechen und somit dessen Ausscheidung aus ihrer Mitte zu beschließen.

Art. 3. Die ständischen Rechte können niemals ruhen.

Art. 4. Wer nach Art. 1 und 2 wegen Bescholtenheit von den ständischen Versammlungen ausgeschlossen worden ist, kann zu jeder Zeit seine ständischen Rechte wieder erlangen, kraft eines Beschlusses der nämlichen ständischen Versammlung, wenn die Hälfte der Stimmen sich dafür erklärt.

Art. 5. Anträge auf Bescholtenheits-Ansprüche und auf Wiederaufhebung derselben (Art. 2 und 4) können nur aus der Mitte der ständischen Versammlung hervorgehen.

Art. 6. Alle dem gegenwärtigen Gesetze zuwiderlaufende Vorschriften werden hiermit aufgehoben.

Abg. v. Leipziger: Ich bitte, die Aeußerung nochmals aus dem Protokolle zu verlesen, die ich in Bezug auf das erwähnte Unternehmen gethan habe.

Sekretär Naumann liest die betreffende Stelle vor:

„Der Marschall und der Abg. v. Leipziger, als Sekretär, nahmen Veranlassung, zu erklären, daß sie nur vorläufig von dem Projekte Kenntniß erhalten hätten, aber keine Zusicherung der Mitwirkung seitens der Landtags-Sekretäre ertheilt worden sey."

(Nachdem Sekretär Naumann die betreffende Stelle vorgelesen hatte):

Das habe ich nicht gesagt, sondern ich sagte, daß der Marschall der Herren-Kurie mich ersucht hätte, die Aufsicht über die Unternehmung zu führen, und daß ich in Folge dessen Rücksprache mit Herrn Reimarus über die Einrichtung des Unternehmens genommen hätte. Ich habe mich nicht weiter darüber ausgelassen, aber vorausgesetzt, daß es der Herr Marschall der Herren-Kurie zur Sprache bringe. Ich habe mit Herrn Reimarus über die Einrichtung gesprochen und gesagt, daß ich zu dem Herrn Marschall hingehen und mit ihm Rücksprache nehmen würde. Wie ich gestern gehört habe, hat es der Herr Marschall noch nicht zur Sprache gebracht, weil seitdem keine gemeinschaftliche Sitzung stattgefunden hat; er hat aber beabsichtigt, in gemeinschaftlicher Sitzung das ganze Unternehmen zur Sprache zu bringen und vorzuschlagen, daß dieses Unternehmen vom Sekretariat ausgehe.

Sekretär Naumann: Wenn ich bitten darf, so sage man mir, wie das geändert werden soll. Ich habe mich blos darauf beschränkt, in dem Protokoll zu sagen, daß eine Zusicherung seitens der Sekretäre nicht ertheilt worden sey, ich habe aber die übrigen Mittheilungen, die über die Ausführung des Unternehmens gemacht worden sind, nicht mit aufgenommen.

Abg. v. Leipziger: Ich habe den Auftrag von dem Herrn Marschall übernommen und allerdings dabei vorausgesetzt, daß das Unternehmen dem Landtag vorgeschlagen werde, da ich sonst den Auftrag wahrscheinlich nicht angenommen haben würde.

Sekretär Naumann: Ich werde mit dem geehrten Herrn mich später einigen.

Abg. Hansemann: Ich vermisse in dem Protokolle die Angabe, daß die Erklärung der Versammlung hinsichtlich der Frage, welche der Herr Landtags-Marschall in Bezug auf das Eingehen von Anträgen gestellt hat, von mehr als ⅔ geschehen ist.

Marschall: Es ist nicht ermittelt worden, ob die Majorität mehr als ⅔ betrug.

Sekretär Naumann: Ich muß bekennen, daß die Notizen, die ich eben einsehe, nur sagen: die Majorität bejaht die Frage durch Aufstehen. Es ist nicht erklärt worden, daß mehr als ⅔ aufgestanden seyen.

Sekretair Kuschke: Ich habe die Notiz auch nur in der Art gemacht.

Eine Stimme: Ich würde glauben, daß es nicht ⅔ waren. Es war zweifelhaft, ob ⅔ aufgestanden sind.

Eine andere Stimme: Dem muß ich mich anschließen. Ich glaube nicht, daß es ⅔ waren, die bejahten.

Eine dritte Stimme: Ich bin der entgegengesetzten Ansicht.

Marschall: Da gestern die Sache nicht ermittelt worden ist und sie heute bestritten wird, so kann sie schwerlich jetzt festgesetzt werden. Ich meinerseits lege keinen Werth darauf, ich glaube aber nicht, daß die Zahl gestern ermittelt worden ist, und daher kann sie nicht in das Protokoll aufgenommen werden.

Eine Stimme: Es wurde sogar von mehreren Seiten bezweifelt, ob die Majorität vorhanden war.

Marschall: Findet sich noch etwas zum Protokoll zu bemerken? Da dies nicht geschieht, so ist das Protokoll angenommen.

Als Secretaire treten die Abgeordneten Siegfried und v. Waldbott ein.

Marschall: Ich habe nunmehr die allerunterthänigste Eingabe an Seine Majestät den König über die verschiedene Ansicht in Betreff der Auslegung des §. 26 a. des Reglements aufgesetzt und werde dieselbe der hohen Versammlung vortragen:

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König,
Allergnädigster König und Herr!

In der heutigen Sitzung der Kurie der drei Stände des Vereinigten Landtages hat sich die Mehrheit der Versammlung dahin ausgesprochen, daß der §. 26 a. des Reglements über deren Geschäftsgang von mir unrichtig ausgelegt worden sei, indem ich mich für nicht befugt erklärt habe, den allerunterthänigst beigefügten Antrag mehrerer Abgeordneten der Provinz Posen einer Abtheilung zur Vorbereitung der Berathung zu überweisen.

Da hier der Fall des §. 29 eben dieses Reglements eintritt, so bitte ich Eure Königl. Majestät allerunterthänigst; über den entstandenen Zweifel Allergnädigst entscheiden zu wollen.

Sollten Allerhöchstdieselben geruhen, meine Ansicht für die richtige zu erklären, so bitte ich aber um die ganz besondere Gnade, Allergnädigst gestatten zu wollen, daß der oben gedachte Antrag, der eine Provinz betrifft, welcher wir alle das lebhafteste Interesse widmen, doch ausnahmsweise ein Gegenstand der Berathung des versammelten Landtags werden dürfe.

In tiefster Ehrfurcht ersterbe ich
Eurer Königl. Majestät
allerunterthänigst treu gehorsamster

Berlin, den 5. Mai 1847.

(Viele Mitglieder der erwähnten Provinz erheben sich zum Zeichen des Dankes von ihren Sitzen.)

Es sind noch einige Abänderungen in den Abtheilungen nothwendig geworden. Der Herr Vorsitzende der 6ten Abtheilung hat mich ersucht, ihm ein Mitglied zuzuweisen, welches in den Bergwerksangelegenheiten erfahren sey. Der Herr Abgeordnete Steinbeck befindet sich zwar schon in einer anderen Abtheilung, er will aber die Güte haben, das Referat in dieser Angelegenheit zu übernehmen. Ich ersuche ihn also, für diesen Zweck der 6. Abtheilung noch beizutreten. Der Herr Abgeordnete Graf Dohna hat erklärt, durch anderweite wichtige Geschäfte abgehalten zu seyn, seinen Verpflichtungen in der 8. Abtheilung vollständig zu genügen, und wünscht deshalb, aus derselben zu treten. Ich ernenne an seiner Stelle den Herrn Abgeordneten von Arnim-Koppershagen und bitte denselben, der 8. Abtheilung beizutreten.

(Fortsetzung folgt.)